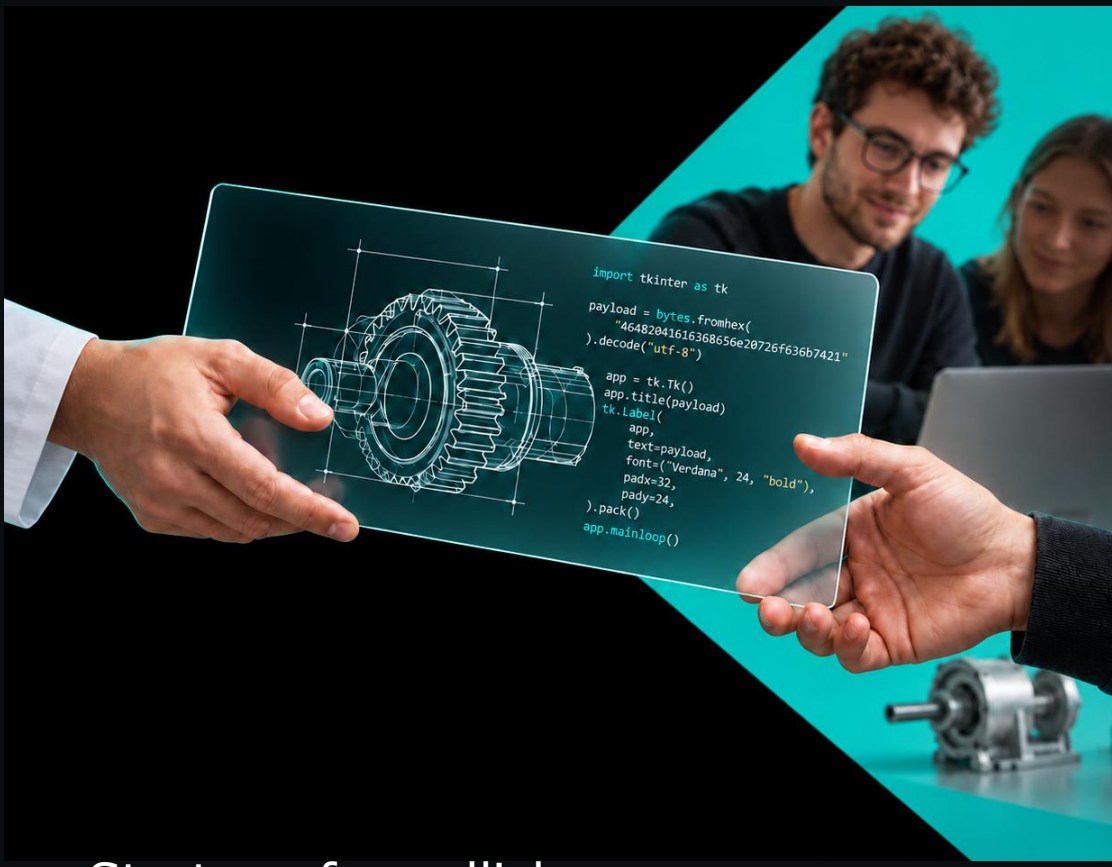
GRÜNDUNGSZENTRUM

FH AACHEN



Start-up-freundliche Patent- und IP-Verwertung

Leitfaden für Gründerinnen und Gründer der FH Aachen

Gründungszentrum & Innovationstransfer
Projekt Start-up Orbit · Start-up Center.NRW

Stand: Oktober 2026

EIN LEITFADEN FÜR IHRE GRÜNDUNG

Dieses Dokument führt Sie Schritt für Schritt durch die wichtigsten Situationen einer Hochschulgründung: von Ihrer Förderlinie über Erfindungen, Software und Patente bis zur Übernahme von Geräten. Sie erfahren, welche Unterschiede zwischen Start-up Transfer.NRW, EXIST Forschungstransfer, EXIST Gründungsstipendium und KickStart@FH Aachen bestehen und welche Wege für Ihr Team grundsätzlich infrage kommen.

Im Mittelpunkt stehen drei Leitfragen: Welche Ergebnisse braucht Ihr künftiges Unternehmen? Wem sind diese Ergebnisse und die eingesetzten Geräte zuzuordnen? Und wie können sie zu fairen, tragfähigen Bedingungen in das Unternehmen gelangen? Gemeinsam mit Ihnen suchen wir den Weg, der zu Ihrer Ausgangslage und Ihrem Geschäftsmodell passt.

Was regelt dieser Leitfaden?

Für eine Ausgründung reicht es nicht aus, nur eine gute Technologie oder Software zu entwickeln. Das Unternehmen muss die dafür benötigten Rechte verlässlich nutzen können. Dieser Leitfaden beschreibt, wie das Gründungszentrum und der Innovationstransfer der FH Aachen die Zuordnung und Bewertung von IP sowie dessen Übertragung oder Lizenzierung bei Gründungsvorhaben gestalten. An den passenden Stellen finden Sie Hinweise auf die zugrunde liegenden Ordnungen und Strategien.

Die „Intellectual Property (IP-), Patent- und Verwertungsstrategie der FH Aachen" bildet dafür den hochschulweiten Rahmen. Das vorliegende Dokument konkretisiert diesen Rahmen für Gründerinnen und Gründer.

Inhalt

01 **Ziel und Orientierung** 3

Die wichtigsten Begriffe und die Fragen, die Sie früh klären sollten.

02 **Gründungsförderlinien und ihre IP-Bedeutung** 6

Vier Förderprogramme im Vergleich

03 **Erfindungen melden und Rechte klären** 10

Was bei Erfindungen und Software zu beachten ist.

04 **Hochschul-IP in Ihr Unternehmen übertragen** 14

Lizenz, Übertragung, Bewertung und De-minimis verständlich erklärt.

05 **Geräte und Prototypen übernehmen** 19

Wie Geräte, Bauteile und Prototypen in das Unternehmen gelangen.

06 **So läuft der IP-Transfer ab** 21

Beteiligte, Arbeitsschritte, Zeitplan und Prozessgrafik des IP-Transfers.

07 **Geht es auch ohne Patente und IP-Transfer?** 27

Defensive Veröffentlichung, Open Source und Open Hardware als Alternativen.

So nutzen Sie dieses Dokument

Jedes Kapitel beantwortet eine Fragestellung. Sie können deshalb gezielt nachschlagen: Kapitel 2 ordnet die Förderlinien ein. Kapitel 3 beschreibt den Umgang mit Erfindungen und Software. Kapitel 4 erläutert Lizenz, Übertragung, Bewertung und De-minimis. Kapitel 5 behandelt Geräte und Prototypen. Kapitel 6 führt in den Transferprozess und das Schaubild ein. Kapitel 7 zeigt offene Alternativen zu Patent und individuellem IP-Transfer.

Welche Grundsätze gelten an der FH Aachen?

Der Transferweg soll früh erkennbar, rechtlich belastbar und für die Unternehmensplanung nachvollziehbar sein. Dabei gilt der Grundsatz der Gründungsfreundlichkeit. Das bedeutet zum Beispiel: Für geeignete IP-Rechte, die im Rahmen selbst eingeworbener Gründungsförderungen entstanden sind, prüfen wir, ob die De-minimis-Regelung genutzt werden kann, um dem Unternehmen eine Beihilfe zu gewähren. Bei bereits vorhandenen IP-Rechten aus klassischen Forschungsprojekten stehen faire Lizenzmodelle im Vordergrund. Zahlungsstruktur und Nutzungsumfang sollen zur Entwicklungsphase und zum Geschäftsmodell des Unternehmens passen. In beiden Fällen entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen einen kapitalschonenden Transferweg.

Rechte an Ergebnissen und Eigentum an Geräten werden getrennt betrachtet. Auch diesen Unterschied erläutert der Leitfaden.

Mehr Informationen: IP-, Patent- und Verwertungsstrategie der FH Aachen

01 Ziel und Orientierung

Welche Rechte braucht Ihr Unternehmen, woher stammen sie und wie können sie genutzt werden? Diese drei Fragen bilden den Ausgangspunkt für die IP-Planung Ihrer Gründung.



Was ist mit IP gemeint?

IP ist die Abkürzung für Intellectual Property, also geistiges Eigentum. Für Ihre Gründung können insbesondere technische Erfindungen und Patente, Software, Designs sowie dokumentiertes Know-how relevantes IP darstellen. Dabei ist es wichtig, zwischen geistigem Eigentum insgesamt und Patenten zu unterscheiden: Nicht jedes wertvolle Ergebnis ist automatisch durch ein Patent geschützt oder überhaupt patentierbar. Ein Patent kann also Teil des benötigten IP sein, muss es aber nicht.

Mit einem Patent kann eine technische Erfindung für eine begrenzte Zeit geschützt werden. Es gibt der Inhaberin oder dem Inhaber das Recht, anderen die gewerbliche Nutzung der geschützten Erfindung zu untersagen. Dieser Schutz entsteht nicht automatisch: Ein Patent muss beim zuständigen Patentamt beantragt und nach Prüfung erteilt werden. Darauf gehen wir später näher ein.

Unabhängig davon, ob das benötigte IP patentiert ist, sollten Sie als Gründerinnen und Gründer frühzeitig klären, welche Ergebnisse und Rechte Ihr Geschäftsmodell benötigt. Gemeinsam mit Ihnen bestimmen wir, welche kommerziellen und gegebenenfalls exklusiven Nutzungsrechte Ihr Unternehmen benötigt und auf welchem Weg die FH Aachen diese bereitstellen kann. Dies kann beispielsweise durch eine Lizenz oder eine Übertragung erfolgen.

Eine Lizenz erlaubt Ihrem Unternehmen, die IP im vereinbarten Umfang zu nutzen. Bei einer Übertragung wechselt die Inhaberschaft an den übertragenen Rechten. Welche Variante sinnvoll ist, hängt von der Herkunft der IP, dem Geschäftsmodell, dem benötigten Nutzungsumfang und der Förderlinie ab.

Welche Informationen sind im IP-Transferprozess grundsätzlich wichtig?

Beim IP-Transfer kommt es auf die Details an, damit Ihre Gründung auf einer rechtlich belastbaren Grundlage steht. Für den IP-Transfer ist daher zunächst wichtig, wie und in welchem Zusammenhang die benötigten Ergebnisse entstanden sind. Für eine erste Einordnung helfen insbesondere folgende Fragen:

- Welche Erfindungen, Software, Designs oder sonstigen Ergebnisse hat Ihr Team selbst entwickelt?
- Wann sind diese Ergebnisse entstanden – vor, während oder nach einer Beschäftigung beziehungsweise Förderung an der FH Aachen?
- Welche Personen haben daran mitgewirkt und in welchem Beschäftigungs- oder Förderverhältnis standen sie?
- Wurden Ergebnisse aus früheren Forschungsprojekten oder Kooperationen verwendet?
- Bestehen Vereinbarungen mit Projektpartnern, Fördermittelgebern, früheren Arbeitgebern oder anderen Dritten?
- Welche Geräte, Bauteile oder Prototypen benötigt das spätere Unternehmen?

Aus diesen Angaben entsteht eine erste Übersicht über die benötigten Rechte und Gegenstände. Die rechtliche Einordnung erfolgt anschließend gemeinsam mit dem Gründungszentrum und dem Innovationstransfer.

Dabei werden Rechte und Gegenstände getrennt betrachtet. Ein Team kann beispielsweise eigene Software entwickelt haben, während der dafür genutzte Rechner oder Prototyp von der FH Aachen beschafft wurde und deshalb der Hochschule gehört. Software und Gerät benötigen dann jeweils einen eigenen Transferweg. Beides kann für das spätere Unternehmen gleichermaßen wichtig sein.

Wann sollte die Klärung beginnen?

Die Zuordnung sollte beginnen, sobald absehbar ist, welche Ergebnisse das Unternehmen für sein Produkt oder seine Dienstleistung benötigt.

Das gilt insbesondere vor Veröffentlichungen, Förderanträgen, Investorengesprächen oder einer geplanten Übernahme von Hochschul-IP. Das Gründungszentrum bündelt die Ausgangslage und bindet den Innovationstransfer und weitere zuständige Stellen ein.

Mehr Informationen: Gründungszentrum der FH Aachen · IP-, Patent- und Verwertungsstrategie der FH Aachen

02 Gründungsförderlinien und ihre IP-Bedeutung

Bestimmt die Förderlinie, wem neue Ergebnisse gehören? Nicht allein. Entscheidend sind vor allem das Beschäftigungsverhältnis, der Entstehungskontext und bereits bestehende Vereinbarungen. Die folgende Übersicht zeigt die typischen Ausgangslagen.

Bei *Start-up Transfer.NRW* und *EXIST Forschungstransfer Phase I* sind die Teammitglieder in der Regel bei der FH Aachen beschäftigt. Für Ergebnisse, die während und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehen, können deshalb Rechte der Hochschule bestehen – auch wenn die Beschäftigung der Vorbereitung einer Gründung dient.

Durch das *EXIST-Gründungsstipendium* und *KickStart@FH Aachen* entsteht hingegen kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule. Ergebnisse, die Teammitglieder unabhängig von einem anderen Beschäftigungsverhältnis entwickeln, verbleiben daher grundsätzlich bei den jeweiligen Urheberinnen, Urhebern oder Erfindenden. Bestehen parallel Beschäftigungen an der FH Aachen, werden Ergebnisse aus früheren Forschungsprojekten verwendet oder gelten Vereinbarungen mit Dritten, müssen diese Zusammenhänge berücksichtigt werden, sobald das Start-up das betreffende IP benötigt.

Bei technischen Erfindungen im Rahmen einer Beschäftigung an der FH Aachen ist das Arbeitnehmererfindungsgesetz maßgeblich. Eine Diensterfindung muss der FH Aachen gemeldet werden. Nimmt die Hochschule die Erfindung in Anspruch, gehen die vermögenswerten Rechte daran auf sie über. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz gilt übrigens nicht nur an Hochschulen, sondern grundsätzlich auch bei privaten Arbeitgebern.

Für Software gilt eine eigene Regelung: Wird ein Computerprogramm im Rahmen der arbeitsvertraglichen Aufgaben oder nach den Anweisungen des Arbeitgebers entwickelt, ist die FH Aachen grundsätzlich zur Ausübung der wirtschaftlichen Nutzungsrechte berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Auch nicht patentierte Software kann deshalb IP der Hochschule sein.

Benötigt das spätere Start-up solche Erfindungen, Software oder andere Rechte für sein Geschäftsmodell, müssen die erforderlichen Nutzungsrechte durch eine Lizenz oder Übertragung in das Unternehmen gelangen. Dieser Transfer wird bereits während der Förderung vorbereitet.

Die Förderlinien im Überblick

Start-up Transfer.NRW

Beschäftigung an der FH Aachen

Sie arbeiten während der Förderung als Beschäftigte der FH Aachen. Das heißt: Diensterfindungen müssen Sie der FH Aachen melden; die wirtschaftlichen Nutzungsrechte an dienstlich entwickelter Software liegen in der Regel bei der Hochschule. Soll Ihr späteres Start-up dieses IP kommerziell nutzen, müssen die benötigten Rechte durch eine Lizenz oder Übertragung von der FH Aachen in das Unternehmen gelangen. Unter den entsprechenden Voraussetzungen kann dieser Transfer durch eine De-minimis-Beihilfe vergünstigt werden. Eigenes IP, das Sie unabhängig von Ihrer Tätigkeit an der FH Aachen vorher oder nachher entwickeln, ist davon nicht betroffen.

EXIST Forschungstransfer Phase I

Beschäftigung an der FH Aachen

In Phase I arbeiten Sie ebenfalls als Beschäftigte der FH Aachen. Für Diensterfindungen und dienstlich entwickelte Software gelten dieselben Regeln wie bei Start-up Transfer.NRW. Soll Ihr späteres Start-up dieses IP nutzen, müssen die benötigten Rechte durch eine Lizenz oder Übertragung von der FH Aachen in das Unternehmen gelangen. Für geeignete IP aus dem Förderprojekt kann dieser Transfer durch eine De-minimis-Beihilfe vergünstigt werden. Zusätzlich benötigtes IP aus früheren Forschungsprojekten wird gesondert betrachtet und in der Regel lizenziert.

EXIST Gründungsstipendium

Stipendium; dadurch keine Beschäftigung

Das Stipendium begründet kein Beschäftigungsverhältnis mit der FH Aachen. Erfindungen und Software, die Sie während des Stipendiums entwickeln, gehören daher grundsätzlich den jeweiligen Erfinderinnen und Erfindern beziehungsweise Urheberinnen und Urhebern. Soll das spätere Unternehmen diese IP nutzen, müssen die Beteiligten dem Unternehmen die erforderlichen Rechte einräumen. Benötigt Ihre Gründung vorhandene Forschungsergebnisse der FH Aachen, wird dafür in der Regel eine Lizenz vereinbart.

KickStart@FH Aachen

Sachmittelförderung; dadurch keine Beschäftigung

KickStart finanziert die Weiterentwicklung Ihrer Idee, begründet aber kein Beschäftigungsverhältnis mit der FH Aachen. Erfindungen und Software, die Sie im Projekt entwickeln, gehören daher grundsätzlich den jeweiligen Erfinderinnen und Erfindern beziehungsweise Urheberinnen und Urhebern. Soll das spätere Unternehmen diese IP nutzen, müssen die Beteiligten dem Unternehmen die erforderlichen Rechte einräumen.

Auch Geräte, Bauteile oder Prototypen, die von der FH Aachen für das Projekt beschafft wurden (unabhängig von der Förderlinie), können nach der Gründung an das Unternehmen übertragen werden. In jedem Fall gehören die beschafften Gegenstände bis zur Übertragung der Hochschule und können nicht an einzelne Teammitglieder abgegeben werden. Für förderfähige, eigens entwickelte Prototypen kann der Preis durch eine De-minimis-Beihilfe reduziert werden. Dies kann auch für KickStart@FH Aachen und das EXIST-Gründungsstipendium gelten, sofern die Voraussetzungen der Dienstanweisung erfüllt sind.

Benötigt Ihre Gründung zusätzlich vorhandene Forschungsergebnisse der FH Aachen, wird dafür in der Regel eine Lizenz vereinbart.

Was Sie während der Förderzeit festhalten sollten

Dokumentieren Sie, welche technischen Entwicklungen, Software, Abschlussarbeiten und welches Know-how bereits vor der Förderung vorhanden waren und welche Ergebnisse während des Projekts hinzukommen. Halten Sie außerdem fest, wer an den einzelnen Ergebnissen beteiligt war und in welchem Verhältnis die jeweilige Person zum Projekt stand: als beschäftigtes Teammitglied, über ein Stipendium gefördert, parallel bei der FH Aachen angestellt. Erfassen Sie auch Beiträge aus Abschlussarbeiten sowie Inhalte, die Freunde, Familienmitglieder oder andere Dritte beigesteuert haben.

Diese Dokumentation ist für den IP-Transfer wesentlich. Auf ihrer Grundlage lässt sich klären, welche Rechte bei der FH Aachen, bei den Gründerinnen und Gründern oder bei Dritten liegen. Eine sorgfältige Rechteübersicht hilft Ihrem Unternehmen nachzuweisen, dass es die benötigte IP rechtmäßig nutzen darf. Damit stellen Sie Ihre Gründung auf eine rechtlich belastbare Grundlage.

Führen Sie daneben eine Liste der Geräte, Bauteile und sonstigen Gegenstände, die von der FH Aachen für das Vorhaben beschafft wurden. Diese bleiben zunächst Eigentum der Hochschule, auch wenn Ihr Team sie im Projekt nutzt. Sie können später an das gegründete Unternehmen übertragen werden, jedoch nicht an eine Privatperson. Für eigens entwickelte Prototypen kann eine Vergünstigung über De-minimis infrage kommen.

Mehr Informationen: EXIST-Handbuch Gründungsstipendium · EXIST-Handbuch Forschungstransfer · Webseite Start-up Transfer.NRW · KickStart@FH Aachen

03 Erfindungen melden und Rechte klären

Sie haben eine technische Lösung entwickelt? Vor einer Veröffentlichung sollte geklärt sein, ob eine schutzfähige Erfindung vorliegt, wer die Rechte hält und welcher Zugang für das geplante Unternehmen vorgesehen ist.



Wann liegt eine Diensterfindung vor?

Entsteht eine Erfindung aus der dienstlichen Tätigkeit an der FH Aachen oder beruht sie maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule, kann sie eine Diensterfindung sein. Beschäftigte (hierzu zählen auch Gründerinnen und Gründer in einem Beschäftigungsverhältnis) melden eine solche Erfindung zeitnah mit dem Formular der FH Aachen. Die Meldung eröffnet die formale Prüfung von Schutz und Verwertung und macht das Gründungsinteresse früh sichtbar.

Die Meldung beschreibt die technische Aufgabe, die Lösung und ihre Entstehung. Sie nennt alle beteiligten Personen, verwendete Vorarbeiten sowie relevante Projekt- oder Kooperationsvereinbarungen. Zeichnungen, Versuchsergebnisse und weitere Unterlagen ergänzen die Darstellung. Ob der Entwicklungsstand bereits für eine Erfindungsmeldung ausreicht, kann vorab mit dem Innovationstransfer eingeordnet werden.

Was geschieht nach der Meldung?

Nach Ihrer Erfindungsmeldung prüft die FH Aachen, ob die Erfindung geschützt und wirtschaftlich verwertet werden kann und ob Rechte Dritter zu beachten sind. Anschließend entscheidet sie, ob sie die Erfindung in Anspruch nimmt oder freigibt. Erfolgt innerhalb von vier Monaten nach einer ordnungsgemäßen Meldung keine Freigabe, gilt die Erfindung grundsätzlich als in Anspruch genommen. Wurde die Erfindung durch die Hochschule in Anspruch genommen, so liegen im Folgenden alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung bei der Hochschule. Danach entscheidet die Hochschule über die Schutzrechtsanmeldung und die weitere Verwertung. Soll Ihr späteres Unternehmen die Erfindung nutzen, wird dafür eine Lizenz oder eine Übertragung vereinbart. Bei geeigneter IP aus dem Förderprojekt kann eine vergünstigte Übertragung über eine De-minimis-Beihilfe ermöglicht werden.

Was gilt ohne Beschäftigungsverhältnis?

Wenn Sie nicht bei der FH Aachen beschäftigt sind, gehört Ihre Erfindung grundsätzlich Ihnen. Als Studentin, Student, Stipendiatin oder Stipendiat können Sie den Patentschutz selbst organisieren oder der FH Aachen anbieten, die Erfindung zu übernehmen. Nimmt die Hochschule das Angebot an, so liegen im Folgenden die übertragenen vermögenswerten Rechte an der Erfindung bei der Hochschule. Die Hochschule koordiniert dann die Schutzrechtsanmeldung und trägt die damit verbundenen Kosten. Soll die Erfindung später von Ihrem Unternehmen genutzt werden, benötigt es dafür eine Lizenz oder eine Übertragung von der Hochschule. Welche Variante zu Ihrer Gründung passt, hängt von der Schutzstrategie, der Finanzierung und der Bedeutung der Erfindung für das Geschäftsmodell ab. Das Gründungszentrum bespricht beide Wege mit Ihnen und bindet bei Bedarf den Innovationstransfer ein.

Was ist bei Software zu beachten?

Eigenständig geschaffene Software ist ohne Anmeldung urheberrechtlich geschützt; eine Patentanmeldung ist dafür nicht erforderlich. Entwickeln Sie Software im Rahmen Ihrer Beschäftigung an der FH Aachen, ist § 69b Urheberrechtsgesetz maßgeblich. Danach stehen der Hochschule in der Regel die wirtschaftlichen Nutzungsrechte an der dienstlich entwickelten Software zu.

Soll Ihr späteres Unternehmen diese Software einsetzen, erhält es die benötigten Rechte über eine Lizenz der FH Aachen. Darin wird festgelegt, wie die Software genutzt, verändert, weiterentwickelt, vertrieben oder an Dritte weitergegeben werden darf. Auch der Zugang zum Quellcode und der Umgang mit späteren Weiterentwicklungen können Teil der Vereinbarung sein.

Dokumentieren Sie deshalb, wer an der Software mitgearbeitet hat, welche Teile während der Beschäftigung entstanden sind und welche Komponenten bereits vorher vorhanden waren. Erfassen Sie außerdem verwendete Open-Source-Bibliotheken und deren Lizenzbedingungen. Software, die Sie unabhängig von Ihrer Beschäftigung vorher oder nachher entwickeln, fällt nicht unter die dienstlich eingeräumten Nutzungsrechte.



Bevor Sie den Quellcode veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen, sollten Sie die Rechte und verwendeten Lizenzen mit dem Gründungszentrum und dem Innovationstransfer abstimmen. So bleibt geklärt, welche Bestandteile das spätere Unternehmen nutzen und verwerten kann.

Mehr Informationen: FH Aachen: Erfindungs- und Softwaremeldung · FH-IP-Strategie, insbesondere Seiten 6–10 · Arbeitnehmererfindungsgesetz · § 69b Urheberrechtsgesetz

04 Hochschul-IP in Ihr Unternehmen übertragen

Benötigt Ihre Gründung Erfindungen, Software oder andere IP, deren Rechte bei der FH Aachen liegen, braucht das Unternehmen dafür eine Vereinbarung mit der Hochschule. Dabei kommen grundsätzlich eine Lizenz oder eine Übertragung infrage.

Lizenz oder Übertragung – was ist der Unterschied?

Bei einer Übertragung gehen die vereinbarten Rechte auf das Unternehmen über. Bei einer Lizenz bleiben die Rechte bei der FH Aachen; das Unternehmen erhält das Recht, die IP im vereinbarten Umfang zu nutzen.

Welche Variante passt, richtet sich danach, welche Rechte das Unternehmen für sein Geschäftsmodell benötigt. Relevant sind beispielsweise Exklusivität, Anwendungsgebiet, Laufzeit, Länder, Unterlizenzen, Schutzrechtskosten und der Umgang mit Weiterentwicklungen. Sowohl eine Lizenz als auch eine Übertragung kann über De-minimis vergünstigt werden.

Unabhängig von der gewählten Variante und der Nutzung von De-minimis verfolgt die FH Aachen mit dem IP-Transfer nicht das Ziel, ihre Einnahmen aus einer Gründung zu maximieren. Im Mittelpunkt steht der Transfer des an der Hochschule entstandenen Wissens in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Anwendung. Damit stärkt die FH Aachen den Innovations- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, Deutschland und Europa.

Die Vereinbarung soll dem Unternehmen deshalb die Rechte geben, die es für Produktentwicklung, Finanzierung und Markteintritt benötigt. Gleichzeitig sollen die Konditionen die Liquidität des jungen Unternehmens möglichst schonen. Dabei ist die FH Aachen an das europäische Beihilferecht und die Vorgaben für den Umgang mit öffentlichem Vermögen gebunden. Innerhalb dieses Rahmens nutzt sie die verfügbaren Gestaltungsmöglichkeiten, um den IP-Transfer so gründungsfreundlich wie möglich umzusetzen.

Grundsätzlich gilt: Erhält Ihr Unternehmen IP oder umfassende Nutzungsrechte, kann dies den wirtschaftlichen Wert des Unternehmens erhöhen. Je nachdem, ob die Rechte übertragen oder lizenziert werden und zu welchen Konditionen dies geschieht, können daraus bilanzielle und steuerliche Folgen entstehen. Steuerlich entscheidend ist dabei die konkrete Ausgestaltung des Transfers. Lassen Sie die steuerlichen Auswirkungen deshalb vor Abschluss der Vereinbarung durch Ihre Steuerberatung prüfen.

Wie werden Wert und Umfang der IP für meine Gründung bestimmt?

Ausgangspunkt ist der wirtschaftliche Wert der IP, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung oder Übertragung ermittelt werden muss. Wie viele andere Hochschulen in Nordrhein-Westfalen arbeitet die FH Aachen dafür mit der PROvendis GmbH zusammen. PROvendis ermittelt in einem standardisierten Bewertungsverfahren den Wert der IP, die Ihr Unternehmen nutzen oder übernehmen soll. Berücksichtigt werden unter anderem der Schutzumfang, der Entwicklungsstand, das Marktpotenzial und die geplante Nutzung. Dafür benötigt PROvendis Informationen aus Ihrem Businessplan, insbesondere zum Produkt, zum Markt und zur wirtschaftlichen Bedeutung der IP. Die Bewertung der IP bildet die Grundlage für die Konditionen der Lizenz oder Übertragung, welche dann zwischen der FH Aachen und dem Unternehmen vereinbart werden. Für junge Unternehmen kommen insbesondere gestaffelte Zahlungen, umsatzabhängige Vergütungen oder spätere Fälligkeiten infrage.

So kann die finanzielle Belastung an die Entwicklung des Unternehmens angepasst und das Gründungsrisiko berücksichtigt werden.



Was ist De-minimis – und welchen Vorteil hat die Regelung für Ihre Gründung?

Eine De-minimis-Beihilfe ist eine staatliche Förderung, die Ihre Gründung unter den Voraussetzungen der FH-Dienstanweisung erhalten kann. Sie ermöglicht der FH Aachen, benötigte IP oder förderfähige Prototypen Ihrem Unternehmen günstiger zu überlassen oder zu übertragen. Ihr Vorteil: Das Unternehmen zahlt weniger und schont damit seine Liquidität. Der Preisnachlass wird als Beihilfe dokumentiert; der wirtschaftliche Wert der IP oder des Prototyps bleibt unverändert. Weil ein solcher Vorteil den Wettbewerb berühren kann, setzt das europäische Beihilferecht dafür klare Grenzen.

Bei kleineren Beihilfen geht die Europäische Union davon aus, dass sie den Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigen. Solche sogenannten De-minimis-Beihilfen – De minimis bedeutet sinngemäß „von geringfügigen Dingen" – dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren bis zu einer Gesamthöhe von 300.000 Euro pro Mitgliedstaat gewährt werden. Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen werden dabei berücksichtigt. Innerhalb dieses Rahmens kann die FH Aachen einer Gründung einen wirtschaftlichen Vorteil gewähren, ohne dass dafür ein aufwendiges beihilferechtliches Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission erforderlich ist.

Vereinfacht funktioniert das wie ein Rabattcode: Der reguläre Preis für die Lizenz oder Übertragung steht fest, durch den Rabatt in Form der De-minimis-Beihilfe zahlen Sie aber weniger. Die Differenz zwischen dem wirtschaftlichen Wert und dem tatsächlich an die Hochschule gezahlten Preis wird als Beihilfe dokumentiert. Dadurch bleibt bei Nutzung von De-minimis der wirtschaftliche Wert der IP oder des Gegenstands ebenfalls sichtbar. Das Unternehmen erhält kein Geld über De-minimis ausgezahlt, sondern profitiert unmittelbar von einem niedrigeren Preis, der für IP bzw. für Gegenstände an die Hochschule zu zahlen ist.

Zunächst wird festgelegt, welche Rechte Ihr Unternehmen benötigt und ob Ihr Unternehmen die IP durch eine Lizenz oder eine Übertragung erhält. Anschließend ermittelt PROvendis den wirtschaftlichen Wert dieser Rechte. Auf dieser Grundlage kann die FH Aachen den zu zahlenden Preis mithilfe von De-minimis reduzieren. Die Regelung kann sowohl für eine Lizenz als auch für eine Übertragung genutzt werden.

Ein Beispiel: PROvendis ermittelt einen wirtschaftlichen Wert von 100.000 Euro. Werden 70.000 Euro davon als De-minimis-Beihilfe bescheinigt, zahlt das Unternehmen lediglich 30.000 Euro an die Hochschule. Um beim Bild des Rabattcodes zu bleiben: Das Unternehmen erhält in diesem Fall einen Rabatt von 70 Prozent. Würde das Unternehmen einen Rabatt von 100 Prozent in Form einer De-minimis-Beihilfe erhalten, so würde der an die Hochschule zu zahlende Preis auf null Euro reduziert. Der wirtschaftliche Wert der IP verändert sich dadurch nicht. De-minimis beeinflusst lediglich den Betrag, den das Unternehmen an die Hochschule zahlen muss.

Nach der Dienstanweisung kann De-minimis auch für einzeln konstruierte oder entwickelte Geräte (Prototypen) eingesetzt werden, die im Rahmen einer Gründungsförderung entstanden sind. Die Gegenstände sind Eigentum der Hochschule und können später auf das gegründete Unternehmen übertragen werden. Bei einer vergünstigten oder unentgeltlichen Übertragung wird der gewährte Preisvorteil ebenfalls als De-minimis-Beihilfe dokumentiert.

Um Gründungsunternehmen den bestmöglichen Start zu ermöglichen, hat die Hochschulleitung der FH Aachen beschlossen, De-minimis als zentrales Instrument des gründungsfreundlichen Wissens- und Technologietransfers einzusetzen. Damit hat die FH Aachen auf Leitungsebene eine klare institutionelle Grundlage geschaffen, um geeignete IP und förderfähige Prototypen vergünstigt oder unentgeltlich an Gründungsunternehmen zu übertragen.

Ob Ihr Unternehmen die Voraussetzungen für eine De-minimis-Beihilfe erfüllt und in welcher Höhe eine Beihilfe gewährt werden kann, richtet sich nach der Dienstanweisung „Vergabe von De-minimis-Beihilfen an der FH Aachen“. Maßgeblich sind unter anderem die vorausgegangene Gründungsförderung, der Unternehmenssitz, die Beteiligungsverhältnisse, das Alter des Unternehmens und bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen. Über Anträge und die Höhe der Beihilfe wird nach der Dienstanweisung im Einzelfall entschieden; ein automatischer Anspruch besteht nicht. Beihilfen anderer öffentlicher Stellen werden bei der Berechnung des noch verfügbaren Rahmens mitgerechnet.

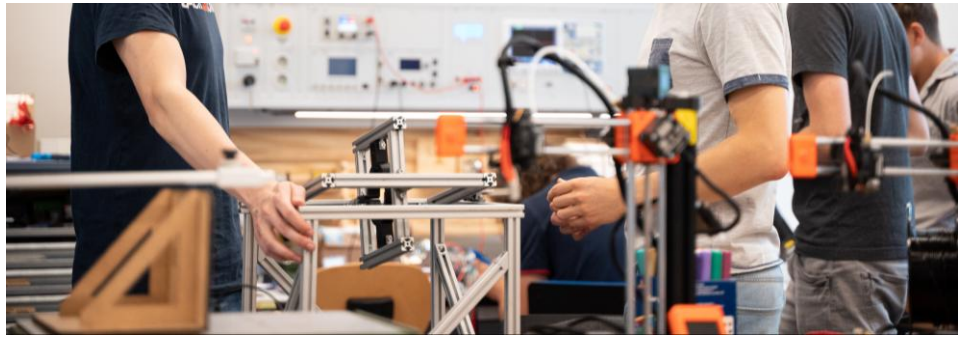
Die FH Aachen nutzt diesen Weg insbesondere für geeignete IP und förderfähige Prototypen aus Gründungsförderungen wie bspw. Start-up Transfer.NRW oder EXIST Forschungstransfer. Für IP aus früheren Forschungsprojekten stehen dagegen faire und gründungsfreundliche Lizenzkonditionen im Vordergrund.

Mehr Informationen: Dienstanweisung – Vergabe von De-minimis-Beihilfen an der FH Aachen vom 23. Februar 2026, FH-Mitteilung Nr. 5/2026; erhältlich beim Gründungszentrum.

Mehr Informationen: FH-IP-Strategie: Verwertung und Förderung von Start-ups · IP-Transfer-Taschenmesser

05 Geräte und Prototypen übernehmen

Sie haben im Förderprojekt einen Prototyp aufgebaut oder Geräte angeschafft, die Sie nach der Gründung weiter benötigen? Dann ist zunächst entscheidend, wer die Gegenstände beschafft hat. Was die FH Aachen gekauft hat, gehört der Hochschule – auch wenn Ihr Team die Geräte während des gesamten Projekts nutzt. Mit dem Ende der Förderung geht das Eigentum nicht automatisch auf das Team oder das Unternehmen über.



Warum werden IP und Gegenstände getrennt betrachtet?

Das Eigentum an einem Gegenstand und die Rechte an der darin enthaltenen Entwicklung sind zwei verschiedene Dinge. Wer einen Prototyp besitzt, verfügt damit nicht automatisch über die Rechte an der zugrunde liegenden Erfindung oder Software. Umgekehrt gehört einem Team mit den Rechten an seiner Software nicht automatisch auch der Rechner, auf dem sie entwickelt wurde.

Ein Prototyp kann außerdem aus Teilen unterschiedlicher Herkunft bestehen. Einige Komponenten wurden von der FH Aachen beschafft, andere gehören dem Team, wurden ausgeliehen oder stammen aus einem weiteren Projekt. Deshalb werden die Gegenstände und die damit verbundenen Rechte getrennt betrachtet.

Welche Gegenstände benötigt Ihr Unternehmen?

Listen Sie die Geräte, Bauteile und Prototypen auf, die Ihr Unternehmen benötigt, möglichst mit Beschaffungswert und aktuellem Zustand. Die FH Aachen prüft, was zu welchen Bedingungen übertragen werden kann.

Bei förderfähigen Prototypen kann De-minimis den Preis bis auf null Euro senken. Die Differenz zwischen dem Wert der Gegenstände und dem vom Unternehmen gezahlten Preis wird als De-minimis-Beihilfe dokumentiert. Eine Übertragung erfolgt an das gegründete Unternehmen, nicht an einzelne Teammitglieder.

Mit den Gegenständen verbundene Software, Patente oder andere Rechte werden separat vereinbart. So ist für das Unternehmen eindeutig geregelt, welche Gegenstände es übernimmt und welche Rechte es für deren weitere Nutzung erhält.

Mehr Informationen: Dienstanweisung – Vergabe von De-minimis-Beihilfen an der FH Aachen vom 23. Februar 2026, FH-Mitteilung Nr. 5/2026; erhältlich beim Gründungszentrum · EXIST Gründungsstipendium – aktuelle Downloads · EXIST Forschungstransfer – aktuelle Downloads

06 So läuft der IP-Transfer ab

Die bisherigen Kapitel beschreiben, welche IP und Gegenstände für Ihre Gründung relevant sein können. Das Schaubild auf S. 25–26 zeigt, wie daraus eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung entsteht. Es ordnet die einzelnen Arbeitsschritte, die beteiligten Stellen und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf.

Wer ist am Transfer beteiligt?

Das Gründungsteam beschreibt, welche IP es für das Geschäftsmodell benötigt, und stellt die dafür erforderlichen Informationen bereit. Das Gründungszentrum begleitet das Team und koordiniert den Ablauf. Der Innovationstransfer bearbeitet die fachlichen Fragen zu Erfindungen, Software und Verwertung. PROvendis übernimmt die wirtschaftliche Bewertung der IP. Je nach Gegenstand werden außerdem die zuständigen Bereiche der FH Aachen sowie beteiligte Professorinnen und Professoren einbezogen.

Im Schaubild (siehe S. 25–26) kennzeichnen die Buchstaben die jeweilige Rolle:

- V steht für die Verantwortung eines Arbeitsschritts.
- M steht für die Mitarbeit an diesem Arbeitsschritt.
- I bedeutet, dass die betreffende Person oder Stelle informiert wird.

Welche Schritte sind vorgesehen?

Der Prozess beginnt mit einer ersten Einordnung der IP-Situation. Dabei wird geklärt, welche Ergebnisse bereits vorhanden sind, was im Förderprojekt entsteht und welche Rechte das spätere Unternehmen benötigt. Auch private Vorarbeiten, Software und mögliche Erfindungen werden aufgenommen.

Anschließend wird die Bedeutung der einzelnen Rechte für das Geschäftsmodell betrachtet. Erfindungen und Software werden dokumentiert und erforderliche Meldungen vorgenommen. Der Businessplan liefert PROvendis die Informationen, die für die wirtschaftliche Bewertung der IP benötigt werden.

Auf Grundlage dieser Bewertung werden der Umfang der Lizenz oder Übertragung, die finanziellen Konditionen und eine mögliche Vergünstigung über De-minimis festgelegt. Da die Rechte an das Unternehmen und nicht an einzelne Teammitglieder gehen, muss das Unternehmen vor Abschluss der Vereinbarung gegründet sein.

Wann sollte der Prozess beginnen?

Die erste Einordnung sollte bereits zu Beginn des Förderprojekts stattfinden. Etwa sechs Monate vor dem geplanten Projektende beginnt die konkrete Vorbereitung des Transfers. Die Bewertung, die Unternehmensgründung und die Vertragsgestaltung folgen so rechtzeitig, dass die Vereinbarung möglichst zum Ende der Förderung abgeschlossen werden kann.

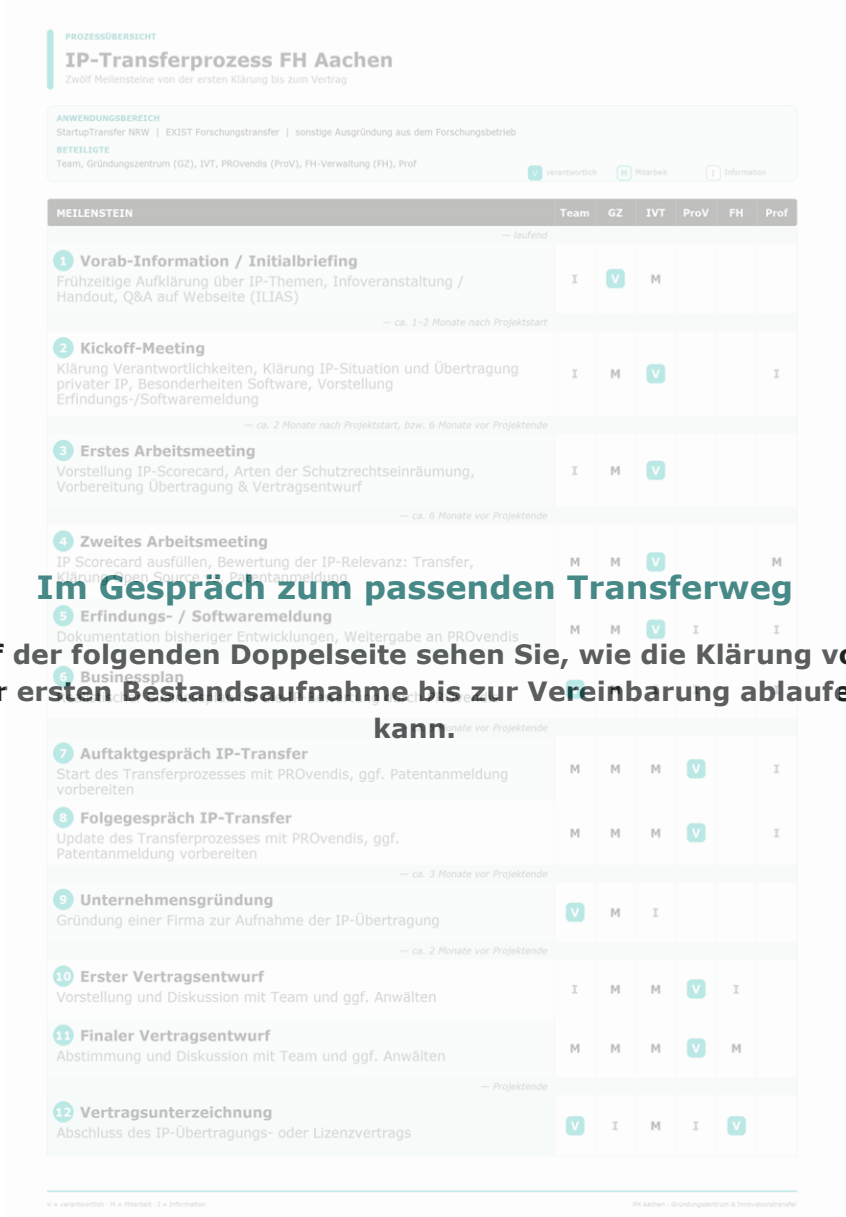
Erfindungen müssen unabhängig von diesem Zeitplan zeitnah gemeldet werden. Auch geplante Veröffentlichungen oder die Freigabe von Software sollten frühzeitig angesprochen werden, damit Schutzrechte und Transfermöglichkeiten erhalten bleiben.

Ihre Anlaufstelle

Ihr Coach oder das Gründungszentrum ist Ihre erste Anlaufstelle für Fragen zum IP-Transfer. Das Gründungszentrum koordiniert anschließend die weiteren Schritte mit dem Innovationstransfer und den beteiligten Stellen der FH Aachen.

Die folgende Übersicht zeigt die fachlichen Meilensteine, Zuständigkeiten und Zeitpunkte des IP-Transfers.





Im Gespräch zum passenden Transferweg

Auf der folgenden Doppelseite sehen Sie, wie die Klärung von der ersten Bestandsaufnahme bis zur Vereinbarung ablaufen kann.

IP-Transferprozess FH Aachen

NR.	MEILENSTEIN	TEAM	GZ	IVT	PROV	FH	PROF
01	**Vorab-Information / Initialbriefing** Frühzeitige Aufklärung über IP-Themen, Infoveranstaltung / Handout, Q&A auf Webseite (ILIAS)	I	V	M			
—	ca. 1–2 Monate nach Projektstart						
02	**Kickoff-Meeting** Klärung Verantwortlichkeiten, Klärung IP-Situation und Klärung der Nutzungsrechte an privatem IP, Besonderheiten Software, Vorstellung Erfindungs-/Softwaremeldung	I	M	V			I
—	ca. 2 Monate nach Projektstart bzw. 6 Monate vor Projektende						
03	**Erstes Arbeitsmeeting** Vorstellung IP-Scorecard, Arten der Schutzrechtseinräumung, Vorbereitung Übertragung & Vertragsentwurf	I	M	V			
—	ca. 6 Monate vor Projektende						
04	**Zweites Arbeitsmeeting** IP-Scorecard ausfüllen, Bewertung der IP-Relevanz: Transfer, Klärung Open Source vs. Patentanmeldung	M	M	V			M
05	**Erfindungs- / Softwaremeldung** Dokumentation bisheriger Entwicklungen, Weitergabe an PROvendis	M	M	V	I		I
06	**Businessplan** Realistischer Businessplan für die IP-Bewertung durch PROvendis	V	M	I	I		I
—	ca. 5 Monate vor Projektende						
07	**Auftaktgespräch IP-Transfer** Start des Transferprozesses mit PROvendis, ggf. Patentanmeldung vorbereiten	M	M	M	V		I
08	**Folgegespräch IP-Transfer** Update des Transferprozesses mit PROvendis, ggf. Patentanmeldung vorbereiten	M	M	M	V		I
—	ca. 3 Monate vor Projektende						
09	**Unternehmensgründung** Gründung einer Firma zur Aufnahme der IP-Übertragung	V	M	I			
—	ca. 2 Monate vor Projektende						
10	**Erster Vertragsentwurf** Vorstellung und Diskussion mit Team und ggf. Anwälten	I	M	M	V	I	
11	**Finaler Vertragsentwurf** Abstimmung und Diskussion mit Team und ggf. Anwälten	M	M	M	V	M	
—	zum Projektende						
12	**Vertragsunterzeichnung** Abschluss des IP-Übertragungs- oder Lizenzvertrags	V	I	M	I	V	

V = verantwortlich · M = Mitarbeit · I = Information | GZ = Gründungszentrum · IVT = Innovationstransfer · ProV = PROvendis · FH = FH-Verwaltung · Prof = projektleitende Professur



07 Geht es auch ohne Patente und IP-Transfer?

Ja. Nicht jedes Start-up benötigt ein Patent oder die exklusive Übertragung von Hochschul-IP. Ein Geschäftsmodell kann auch auf Geschwindigkeit, besonderem Know-how, Daten, Service, Marke, Kundenbeziehungen oder einer starken Community beruhen. In diesem Fall kommen insbesondere zwei offene Strategien infrage.

Weg 1: Veröffentlichen statt patentieren

Eine technische Entwicklung kann bewusst wissenschaftlich veröffentlicht werden. Ist die Lösung öffentlich und ausreichend genau beschrieben, gehört sie zum Stand der Technik. Die offengelegte Lösung kann dann grundsätzlich nicht mehr von einem anderen Unternehmen als neue Erfindung patentiert werden.

Diese sogenannte defensive Veröffentlichung vermeidet Patentkosten, unterstützt den wissenschaftlichen Austausch und kann verhindern, dass andere die veröffentlichte Lösung durch ein späteres Patent blockieren. Sie schafft jedoch kein exklusives Recht für Ihre Gründung. Auch Wettbewerber können die Lösung grundsätzlich aufgreifen, sofern keine anderen Rechte entgegenstehen. Veröffentlicht das Team die Erfindung, bevor eine Patentanmeldung eingereicht wurde, gilt die offengelegte technische Lehre als Stand der Technik. Eine spätere Patentierung dieser Erfindung ist in Deutschland und Europa dann grundsätzlich ausgeschlossen. Die Entscheidung für eine Veröffentlichung ist daher zugleich eine Entscheidung gegen den späteren Patentschutz. Verbesserungen, die über den veröffentlichten Stand hinausgehen, können weiterhin patentierbar sein.

Eine defensive Veröffentlichung sollte deshalb bewusst vorbereitet werden. Entscheidend ist, was veröffentlicht wird, wie genau die technische Lösung beschrieben ist und ob das Geschäftsmodell auch ohne exklusiven Patentschutz funktioniert.

Weg 2: Software und Konstruktionen offen lizenzieren

Software kann unter einer Open-Source-Lizenz veröffentlicht werden. Für Konstruktionsunterlagen, Schaltpläne oder technische Zeichnungen stehen entsprechende Open-Hardware-Lizenzen zur Verfügung. Andere dürfen die veröffentlichten Inhalte dann nach den Bedingungen der gewählten Lizenz verwenden, verändern und weitergeben.

Für ein Start-up kann dieser Weg die Verbreitung der eigenen Lösung beschleunigen, Vertrauen schaffen und Beiträge aus einer Entwickler- oder Anwendergemeinschaft ermöglichen. Einnahmen können beispielsweise durch Hardware, Anpassungen, Hosting, Wartung, Support, Zertifizierung oder ergänzende proprietäre Leistungen entstehen.

Open Source bedeutet allerdings nicht, dass es keine Rechte mehr gibt. Die Urheberrechte bleiben bestehen; über die Lizenz wird festgelegt, unter welchen Bedingungen andere die Software oder Konstruktion nutzen, verändern und weitergeben dürfen. Bei einer echten Open-Source-Lizenz dürfen grundsätzlich auch Wettbewerber die Entwicklung kommerziell nutzen. Je nach Lizenz müssen sie dabei bestimmte Vorgaben erfüllen, beispielsweise Urheberhinweise beibehalten oder weitergegebene Änderungen ebenfalls unter derselben Lizenz veröffentlichen. Soll dagegen nur das Start-up die Entwicklung kommerziell nutzen dürfen, benötigt es eine gesonderte Vereinbarung mit den jeweiligen Rechteinhabern. In diesem Fall handelt es sich wieder um einen IP-Transfer. Vor jeder Veröffentlichung müssen außerdem die Rechte aller Beteiligten, verwendete Fremdkomponenten und die Bedingungen bereits eingebundener Open-Source-Lizenzen geklärt sein.

Über die wissenschaftliche Veröffentlichung von Forschungsergebnissen entscheidet die projektleitende Professur im Rahmen der Forschungsfreiheit. Eine Open-Source- oder Open-Hardware-Lizenz setzt darüber hinaus die Zustimmung aller Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber voraus.

Vor der Veröffentlichung empfiehlt es sich, mit dem Team und dem Innovationstransfer zu besprechen, wer an der Entwicklung beteiligt war und ob Rechte weiterer Personen, der FH Aachen oder von Projektpartnern sowie Rechte an verwendeten Fremdkomponenten zu berücksichtigen sind. So kann eine passende Open-Source- oder Open-Hardware-Lizenz gewählt werden, der alle erforderlichen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber zustimmen können.

Welcher Weg passt zu Ihrer Gründung?

Eine offene Strategie ist besonders interessant, wenn die Stärke des Unternehmens nicht allein in der exklusiven Technologie liegt, sondern in ihrer schnellen Weiterentwicklung, Umsetzung oder Vermarktung. Eine Veröffentlichung lässt sich später jedoch nicht rückgängig machen.

Besprechen Sie diesen Weg deshalb vor der Veröffentlichung mit dem Gründungszentrum. Gemeinsam mit dem Innovationstransfer und der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor kann eingeordnet werden, ob ein Patent, eine wissenschaftliche Veröffentlichung, eine Open-Source- beziehungsweise Open-Hardware-Lizenz oder eine Kombination dieser Wege zu Ihrem Geschäftsmodell passt.

Mehr Informationen: Europäisches Patentamt – Neuheit und Stand der Technik, Open Source Initiative – Open Source Definition, CERN Open Hardware Licence.



Ihre Ansprechpersonen

Wir helfen Ihnen gerne weiter!



Michael Kraus

Gründungszentrum · IP und Schutzrechte

kraus@fh-aachen.de



Dr. Kira Rentmeister

Innovationstransfer · IP und Schutzrechte

rentmeister@fh-aachen.de

+49 241 6009 51361

Gründungszentrum der FH Aachen

Eupener Straße 70 · 52066 Aachen · gruenden@fh-aachen.de

gruendungszentrum.fh-aachen.de

Dezernat V - Innovationstransfer

Eupener Straße 70 · 52066 Aachen

https://www.fh-aachen.de/fh-aachen/hochschulstruktur/zv/dez-5